

HANDELSABKOMMEN BRAUCHEN VERBRAUCHERFREUNDLICHE REGELN

i Rindfleisch aus Südamerika, Autos aus Japan: Verbraucherinnen und Verbraucher können von globalen Märkten profitieren. Diese bieten ihnen Zugang zu einer großen Auswahl an qualitativ hochwertigen oder preisgünstigen Produkten durch die wachsende Konkurrenz von Herstellern und Händlern. Zum Vorteil wird das aber erst, wenn Zölle wegfallen und nationale Gesundheits- und Sicherheitsstandards in der EU nicht unterlaufen werden.

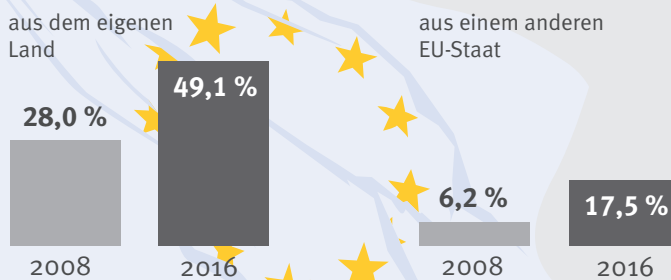
Die Europäische Union (EU) verhandelt derzeit eine Reihe von bilateralen Handelsabkommen mit Ländern in aller Welt. Viele kürzlich abgeschlossenen Verträge wie etwa das EU-Kanada Abkommen CETA oder das EU-Japan Abkommen befinden sich in der Umsetzung. Zudem beteiligt sich die Europäische Union daran, die Strukturen der Welthandelsorganisation (WTO) zu modernisieren. Diese schafft die internationalen Regeln für den Welthandel von mehr als 160 Staaten. Unter dem Dach der WTO arbeiten gegenwärtig zum Beispiel mehrere Länder zusammen,

um Grundsätze für den weltweiten Online-Handel festzulegen.

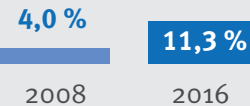
! Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) fordert, dass sich die Bundesregierung, die Europäische Kommission und das EU-Parlament für verbraucherfreundliche Handelsabkommen einsetzen. Diese beinhalten zum Beispiel den Schutz personenbezogener Daten, verbraucherfreundliche Regeln etwa bei der Kennzeichnung, beim Online-Handel und in der Telekommunikation.

IMMER MEHR VERBRAUCHER KAUFEN ONLINE EIN – AUCH AUSSERHALB DER EU

Verbraucher kaufen online bei Anbietern...



außerhalb der EU



Quelle: Consumer Conditions Scoreboard 2017

DER VZBV FORDERT

Konkrete Vorteile für Verbraucher: In Handelsabkommen der Europäischen Union müssen Verbraucherinteressen berücksichtigt werden. So gilt es beispielsweise im grenzüberschreitenden Online-Handel zu klären, welche Rechte Verbraucher haben, wenn sie ein beschädigtes Produkt erhalten oder eine Gewährleistung auf Neuware in Anspruch nehmen wollen.

Verbraucherschutz als Ziel: Verbraucherschutz ist als fester Schutzbegriff in Handelsabkommen einzuführen. Zudem sollten international anerkannte Verbraucherschutzstandards (etwa der Vereinten Nationen) als Mindeststandards in den Verträgen verankert werden, damit die Rechte von Verbrauchern berücksichtigt werden.

Vorsorgeprinzip übertragen: Verbraucher können sich in Europa darauf verlassen, dass Produkte nur dann auf den Markt kommen, wenn sie sicher und gesundheitlich unbedenklich sind. Dafür sorgen staatliche Behörden über das Vorsorgeprinzip. Es muss in Handelsabkommen der EU festgeschrieben werden, um global ein hohes Verbraucherschutzniveau sicherzustellen.

Freiwillige Zusammenarbeit: Internationale Kooperationen zwischen Regulierungs- und Aufsichtsbehörden können Vorteile für den Verbraucher haben – etwa, wenn die Lebensmittelüberwachung im Rahmen von Handelsabkommen verbessert wird. Sie dürfen aber keinesfalls verpflichtend sein.

DATEN UND FAKTEN

i Laut einer Umfrage der Bertelsmann-Stiftung im Jahr 2016 sehen 56 Prozent der Deutschen einen zunehmenden internationalen Handel grundsätzlich als positiv an.¹

i 13 Prozent der Verbraucher in Deutschland kaufen außerhalb der EU ein.² Ihre Rechte als Verbraucher sind dabei aber weniger geschützt als beim Online-Kauf in Deutschland oder im EU-Binnenmarkt. Wenn durch Handelsabkommen starke Verbraucherrechte und Mechanismen zur Rechtsdurchsetzung, festgeschrieben werden, profitieren davon immer mehr Menschen.

i 70 Prozent der Verbraucherinnen und Verbraucher in der EU wollen wissen, woher ihr Fleisch kommt.³ Eine verbraucherfreundliche Kennzeichnung von Produkten darf durch Handelsabkommen nicht verhindert werden.

i Eine Umfrage von Statista im Jahr 2016 zum Freihandelsabkommen CETA mit Kanada ergab: 53 Prozent der Befragten stimmten der Aussage eher zu, dass sie sich Sorgen machen, durch das EU-Kanada-Abkommen könnte der Verbraucherschutz in Deutschland geschwächt werden.⁴

... WENN HANDEL FREI UND GRENZENLOS IST ...



... darf Verbraucherschutz nicht auf der Strecke bleiben

Luise hat während ihrer Schulzeit ein Auslandsjahr in Tokio verbracht. Seitdem liebt sie Japan. Noch heute hat sie dort viele Freunde und bestellt außerdem gerne online Stoffe, Möbel und Lebensmittel aus Fernost. Dabei machte sie allerdings schon öfter schlechte Erfahrungen. Bei einem Händler war das Zahlungssystem zu kompliziert. Ein anderer lieferte schlechte Qualität und gewährte noch dazu kein Rückgaberecht, so dass Luise nun eine beschädigte Uhr im Keller liegen hat.

Ein Grund mehr für sie, sich über das 2018 unterzeichnete Handelsabkommen der EU mit Japan zu freuen. Sie hofft, dass Waren günstiger werden, wenn Zölle entfallen, und dass sie sicherer und einfacher einkaufen kann. Was die gelernte Schneiderin dann aber von einem Kunden erfährt: Einige wichtige EU-Standards und Rechte fehlen als vereinbarte Grundsätze im Handelsabkommen. Das kann für Verbraucher von Nachteil sein. So folgt Japan zwar auch dem Vorsorgeprinzip, welches in Europa dafür sorgt, dass ausschließlich gesunde, sichere Produkte auf den Markt kommen. Aber in Japan sind etwa hormonbehandeltes Fleisch oder genverändertes Gemüse nicht verboten.

Für Luise ist es eine beunruhigende Vorstellung, nichts ahnend solche Artikel zu kaufen. Sie wünscht sich, dass auch in Handelsabkommen die hohen europäischen Verbraucherschutzstandards gesichert werden. Auf jeden Fall wäre es für sie wichtig, dass durch Handelsabkommen die Kennzeichnung von Waren weiterhin möglich ist, damit sie erkennen kann, ob Produkte ihren Vorstellungen und den zuhause geltenden Standards entsprechen.



Kontakt:

Jonathan Maier
Referent Team Recht und Handel
Recht-und-Handel@vzbv.de

1 Bertelsmann Stiftung, 2016

2 Destatis, Wirtschaftsrechnungen, Private Haushalte in der Informationsgesellschaft, Dezember 2016

3 Eurobarometer Nr. 389, 2012

4 Statista, November 2016, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/628761/umfrage/aussagen-zum-freihandelsabkommen-ceta/>

verbraucherzentrale

Bundesverband